



**Anlage zur Richtlinie der „Ortsgemeinde Krufft“  
zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen  
an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes  
„Ortskern Krufft“**

**Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden**

1. Bei Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern von Krufft sind insbesondere die folgenden Gestaltungselemente entsprechend den traditionellen Vorbildern zu erhalten, bzw. zu erneuern
  - **Dächer**  
Typische Dachform ist das Satteldach, mit ca 45 ° Neigung und Schiefereindeckung  
Die Dachüberstände sind klein (Traufe max. 25- 30cm, Ortgang ca. 20 cm), tlw. gibt es Krüppelwalme oder Brandgiebel
  - **Dachgauben**  
Dachgauben sind relativ klein, sowohl als Giebel- Walm- oder Schleppegaupe zu finden, immer kleiner als die Fenster der Fassade  
Größere Gauben sind als Zwerchhaus ausgebildet
  - **Fassaden**  
Typisch für das Kruffter Ortsbild sind die Basaltfassaden („Krotzenhäuser“), je nach finanziellen Möglichkeiten der Erbauer aus behauenen oder unbehauenen sichtbaren Basaltlava- Steinen errichtet. Fenstergewände und Gesimse gliedern und schmücken die Fassade und sind ebenfalls aus Basalt, seltener auch aus Tuffstein.  
**Natursteinfassaden dürfen daher nicht verputzt werden, Bauteile aus Naturstein sind zu erhalten. Die einfacheren Häuser sind verputzt, der Putz ist glatt und in hell beige-braunen Erdfarbtönen**  
Glänzende Materialien, Klinker, Fliesen stören das Gesamtbild.
  - **Fenster**  
Die Fenster sind regelmäßig und symmetrisch angeordnet, die Fassaden sind sogenannte „Lochfassaden“, d.h. der Fensteranteil ist deutlich geringer als die übrige Fassadenfläche  
**Die Fenster sind als stehende Rechteckformate mit profilierten Unterteilungen, meist dreiteilige „Galgenfenster“ typisch.**  
Traditionell gehören dazu Holzklappläden mit farbigen Füllungen, die ganz wesentlich zum Bild und Schmuck der Fassade beitragen. Glänzende Materialien und vor die Fassade hervorstehende Rolladenkästen passen nicht in den Ortskern
  
2. Gebäude, die nicht als „ortsbildprägend“ zu bezeichnen sind, sollten in wesentlichen Kriterien ebenfalls die ortsbildprägenden Gestaltungselemente berücksichtigen:
  - **Dächer:**  
**Satteldach**, mit ca. 45 ° Neigung und Dacheindeckung anthrazitfarbig  
Dachüberstände Traufe max. 25- 30cm, Ortgang ca. 20 cm  
**Gauben** kleiner als die Fenster der Fassade
  - **Fassade verputzt**, der Putz glatt und in hell beige-braunen Erdfarbtönen  
Glänzende Materialien, Klinker, Fliesen stören das Gesamtbild.
  - **Fenster** als stehende Rechteckformate mit Unterteilungen, keine vor die Fassade hervorstehenden Rolladenkästen, keine

Der Ortsgemeinderat der **Ortsgemeinde Krufft** hat am **21.07.2016** die Anlage zur Modernisierungsrichtlinie beschlossen.



Die Anlage zur Modernisierungsrichtlinie „Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden“ findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Krufft, 22.07.2016

Gemeinde, Datum

R. Brandel

Rechtsverbindliche Unterschrift

